

Satzung über freistehende Werbeanlagen im Bereich der Hauptstraßen der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) (Werbeanlagensatzung -WAS-)

Aufgrund des § 88 Absatz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77) in Verbindung mit § 24 Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neustadt (Wied) in seiner Sitzung am 8. August 2019 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Gegenstand

- (1) Satzungszweck ist die Erhaltung des Ortsbildes mit dörflichem Charakter von Neustadt und seinen Ortsteilen. Zum Schutz des dörflichen Wohnortsbildes werden an freistehende Werbeanlagen entlang der Hauptstraßen besondere gestalterische Anforderungen gestellt.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Ändern, Erneuern, Instandhalten und Umbauen von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung; siehe § 2 der Satzung.
- (3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen baulichen Anlagen gem. LBauO, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (4) Unberührt bleiben Festsetzungen zu Werbeanlagen von bestehenden Bebauungsplänen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Neustadt / Wied entlang den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen in einer Tiefe von 50 m ab Straßenmitte.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Genehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von freistehenden Werbeanlagen.
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 2,0 qm
 - Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit einer Vorlaufzeit von 24 Tagen, insbesondere für Brauchtums- oder Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine; dies gilt nur für die Dauer der Veranstaltung. Näheres regelt § 6 Abs. 1.

- (3) Reine Instandhaltungsarbeiten an Werbeanlagen, insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig.

Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

- (4) Die erforderliche besondere Erlaubnis nach dem Denkmalschutz- und Pflegegesetz (Rheinland-Pfalz (DSchPflG)) für Werbeanlagen die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. deren engeren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 4 Begriffe

- (1) Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt oder aufgehängt werden. Dies gilt nicht für Werbetafeln, die außerhalb der Leistungsstätte aufgestellt werden.
- (2) Die Anforderungen für Werbeanlagen nach dieser Satzung gelten auch für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen.

Abschnitt 2 Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 5 Allgemeine Anforderungen

- (1) Sofern in Abschnitt 3 nichts anderes geregelt ist, gelten die Anforderungen der §§ 5 bis 11 dieser Satzung im gesamten Geltungsbereich der Satzung
- (2) Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
 - das Straßen- und Platzbild.
- (3) Werbeanlagen dürfen den städtebaulichen Charakter des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes nicht stören.
- (4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Werbeanlagen können Werbung für Hersteller oder Zulieferung mit anderer Betriebsstätte enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller oder Zulieferer deutlich in Umfang und Gestaltung zurücktritt; ausgenommen sind die Fälle, bei denen der Name des Herstellers der Geschäftsname ist.
- (5) Werbeanlagen die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

§ 6 Beleuchtung

Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen und Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen sowie Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung. Hierzu zählen

Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt, Werbeanlagen mit bewegtem Licht usw.

§ 7 Sonstige Werbeanlagen

Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sogenannte Megaposter) auch über einer Größe von 30 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

§ 8 Ausnahmen

Soweit in § 10 eine Höhenbeschränkung für Schriftzüge angegeben ist, kann diese ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einen Buchstaben oder ein Symbol, überschritten werden.

§ 9 Größe

Großformatige Werbeanlagen, auch solche aus Planen, Folien, Stoffen (sogenannte Megaposter), dürfen eine Größe von insgesamt 10 m² nicht überschreiten.

§ 10 Standtransparente, Hinweistafeln

Standtransparente oder Hinweistafeln sind als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2 m ab natürlicher Geländeoberfläche und einer Breite von bis zu 5 m zulässig.

Abschnitt 3 Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 11 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

Von dieser Satzung werden nicht erfasst:

- (1) Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen sowie gemeindliche Informationsanlagen.
- (2) Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien im Zusammenhang mit Wahlen.
- (3) Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtig Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 89 Abs. 1 LBauO, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begonnen, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach, Flammersfelder Straße 1, 53567 Asbach geltend gemacht wird.

Neustadt (Wied), 14.08.2019

Thomas Junior
Ortsbürgermeister